

Waldgrenzenfestlegung und geringfügige Zonenanpassungen

Planausschnitt 26

Masstab: 1:1000

Stadtplanungsamt, 25.09.2014

- Festlegungen**
- Verbindliche Waldgrenze gemäss Art. 10 Abs. 2 Waldgesetz (WaG)
 - Wohnzone (W)
 - Freifläche A (FA)
 - Schutzzone A (SZA) Landschafts- und Ortsbildschutzareal
 - Schutzzone C (SZA) Naturschutzareal
- Hinweis**
- Wald
 - Bestehende verbindliche Waldgrenze gemäss Art. 10 Abs. 2 Waldgesetz (WaG)

Genehmigungsvermerke

Änderung gemäss Art. 122 Abs. 6 BauV

Öffentliche Auflage vom:
Publikation im Anzeiger Region Bern am: --

Anzahl Einsprachen: --
Einspracheverhandlung: --
Eingefügte Einsprachen: --
Unerteilte Einsprachen: --
Rechtsverwehungen: --

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM:

Namens der Stadt Bern:

Der Stadtpräsident
Alexander Tschopp

Der Stadtschreiber
Dr. Jörg Wichermann

GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG.

VERBINDLICHE WALDGRENZE GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR WALD.

DER PLAN TRITT MIT SEINER RECHTSKRÄFTIGEN GENEHMIGUNG IN KRAFT.